

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2022/NK/051
Federführend: Amt für Bau und Liegenschaften		Status: öffentlich Datum: 06.09.2022 Verfasser: Herr R. Jennerjahn FBL: Herr R. Jennerjahn
Ermächtigung des 1.stellvertretenden Bürgermeisters zur Beauftragung von Planungsleistungen zur Revitalisierung des "Fritz-Reuter-Platzes" in Neukalen		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	15.09.2022	Stadtvertretung Neukalen

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Peenestadt Neukalen ermächtigt den 1. stellvertretenden Bürgermeister zur Beauftragung der Planungsleistungen für die Revitalisierung des „Fritz-Reuter-Platzes“ in Neukalen.

Die Beauftragung soll, nach Vorliegen der geprüften Submissionsergebnisse, an den wirtschaftlichsten Bieter erfolgen.

Sach- und Rechtslage:

§ 22 KV M-V – Entscheidung der Gemeinde

Die Maßnahme ist Bestandteil des Haushaltes 2022 der Peenestadt Neukalen und wird durch das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V gefördert (s. Anlage).

Finanzielle Auswirkungen:

Sachkonto:	Betrag €	Erg.-HH	Fin.-HH (investiv)	einmalig	laufend	Bemerkungen
Ausgaben:						
5.4.1.00/0032.785300	60.000,00€		x	x		Gesamtkosten
Einnahmen:						
5.4.1.00/0032.681420	54.000,00€		x	x		Fördermittel

Anlagen:

Zuwendungsbescheid

Peenestadt Neukalen
Der Bürgermeister
durch das Amt Malchin am Kummerower See
Am Markt 1
17139 Malchin

Stadt- und Raumentwicklung

IHRE NACHRICHT	
IHR ZEICHEN	
UNSER ZEICHEN (BITTE ANGEBEN)	SFIP-20-0331
ANSPRECHPARTNER	Martin Krause
TEL	0385 6363-1316
FAX	0385 6363-0000
MAIL	martin_a.krause@lfi-mv.de
DATUM	08.08.2022

Z u w e n d u n g s b e s c h e i d

Gewährung einer Zuwendung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Förderung und Unterstützung identitätsstiftender Projekte auf ehrenamtlicher und kommunaler Ebene aus dem Strategiefonds

Aktenzeichen: SFIP-20-0331
Vorhaben: Revitalisierung des "Fritz-Reuter-Platzes" Neukalen
ID-Nr.: ID-584

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 12.10.2021, hier eingegangen am 12.11.2021, wird Ihnen für das vorgenannte Vorhaben mit nachfolgend beschriebenem Zuwendungszweck eine Zuwendung von höchstens

53.721,36 EUR

(in Worten: dreiundfünfzigtausendsiebenhunderteinundzwanzig und 36/100 Euro)

bewilligt.

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt.

I. Rechtliche Grundlagen

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf Grundlage

- des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
- des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V),
- der Landeshaushaltsordnung (LHO) Mecklenburg-Vorpommern sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften nebst Anlagen,
- des Haushaltsbegleitgesetzes M-V,

- der Fördergrundsätze für die Maßnahme „Umsetzung des Sondervermögens des Landes Mecklenburg-Vorpommern „Unterstützung identitätsstiftender Projekte auf ehrenamtlicher und kommunaler Ebene“ vom 20.09.2018 in den jeweils gültigen Fassungen.

II. Zuwendungszweck

Durch die Zuwendung wird die Unterstützung kommunaler und ehrenamtlich tätiger Institutionen und Körperschaften, die in Mecklenburg-Vorpommern Projekte mit einer identitätsstärkenden Wirkung realisieren, bezweckt.

Das geförderte Vorhaben umfasst Revitalisierung des "Fritz-Reuter-Platzes" Neukalen.

Zweckbindung

Der Zuwendungszweck ist erreicht, wenn bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums/ Ablauf der Zweckbindung die der Bewilligung zugrunde liegenden Voraussetzungen für die Förderfähigkeit der Maßnahme und die Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben erfüllt sind.

Die Zweckbindungsfrist beträgt 5 und beginnt mit dem Abschluss des Investitionsvorhabens, d. h. mit dem Ende des Bewilligungszeitraumes (siehe III.)

Der Zuwendungszweck ist insbesondere nicht erreicht, wenn

- vor Beginn des Bewilligungszeitraumes mit dem Vorhaben begonnen wurde,
- das Vorhaben ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde abweichend von den der Bewilligung zugrunde liegenden Angaben, Plänen, Darstellungen und sonstigen Unterlagen durchgeführt wird,
- die für das Vorhaben geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht eingehalten werden,
- gegen die Bestimmungen und Auflagen dieses Bescheides oder sonstige der Bewilligung zugrunde liegenden Fördervoraussetzungen verstoßen wird.

III. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beginnt am 01.01.2022.

Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2022.

Auf Antrag vor Ablauf des Bewilligungszeitraums kann dieser in begründetem Ausnahmefall verlängert werden.

Das zu fördernde Vorhaben ist innerhalb des Bewilligungszeitraumes materiell und finanziell abzuwickeln. Der Bewilligungszeitraum ist grundsätzlich nur eingehalten, wenn

- nicht vor Beginn des Bewilligungszeitraumes mit dem Vorhaben begonnen wurde,
- das Vorhaben innerhalb des Bewilligungszeitraums abgeschlossen wird.

Als Vorhabenbeginn gilt der erste Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrags, beim Vergabeverfahren die Zuschlagserteilung. Bei bestehenden vertraglichen Bindungen für laufende Ausgaben (z. B. Personalausgaben, Sach- und Verwaltungsausgaben, Fremdleistungen) gilt der Erste des Monats, für den diese Ausgaben vorhabenbezogen geltend gemacht werden, als Vorhabenbeginn.

Bei Baumaßnahmen gelten Planung, planungsbezogene Bodenuntersuchungen, Grunderwerb, Herrichten des Grundstücks, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

Das Vorhaben ist abgeschlossen, wenn

- das Vorhaben durchgeführt wurde,
- sämtliche anfallenden Rechnungen bezahlt wurden und
- sämtliche dem Zuwendungsempfänger aufgrund der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben zustehenden Fördermittel angefordert wurden.

IV. Ausgabenplan des Vorhabens

Für die Durchführung des Vorhabens gilt folgender Ausgabenplan:

Ausgabenart	geplante Ausgaben in EUR	dav. Zuwendungsfähige Ausgaben in EUR
Investitionsausgaben	59.690,40	59.690,40
Gesamt	59.690,40	59.690,40

Dem Ausgabenplan liegt die Kostenschätzung vom 07.09.2021 zugrunde.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben belaufen sich somit auf insgesamt 59.690,40 EUR.

Insbesondere folgende Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig:

- Personalkosten für Maßnahmen, die mit vorhandenem kommunalem und vereinseigenem Personal umgesetzt werden können;
- Eigenleistungen in Form von eigenen Arbeitsleistungen;
- für Maßnahmen der laufenden Unterhaltung;
- Finanzierungskosten;
- Skonti oder Rabatte;
- Abzüge aufgrund bereits erkannter vergaberechtlicher Verstöße eintragen
- Ausgaben, die dem Vorhaben nicht zweifelsfrei zugeordnet werden können;
- soweit die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug gem. § 15 des Umsatzsteuergesetzes besteht, werden nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) als Ausgaben berücksichtigt;

Die tatsächliche Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß Nummer IV. des Zuwendungsbescheides sowie der anzusetzenden Finanzierungsbestandteile gemäß Nummer V. des Zuwendungsbescheides wird nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung festgestellt. Das Recht zur Prüfung des geförderten Vorhabens und der dazugehörigen Unterlagen durch die Bewilligungsbehörde und andere, hierzu gemäß Nummer VIII. des Zuwendungsbescheides berechnete Stellen sowie zu darauf beruhenden (Teil-) Aufhebungen des Zuwendungsbescheides bleibt unberührt.

V. Finanzierung

Nach Abwägung der einzelnen Umstände Ihres Vorhabens beträgt der maximale Fördersatz 90,00 %.

Die Zuwendung berechnet sich wie folgt:

Zuwendungsfähige Ausgaben	59.690,40 EUR
abzüglich anteiliger Kostenbeteiligung Dritter (XX %)	EUR
abzüglich anteilig berechneter voraussichtlicher Einnahmen aus der Durchführung des Vorhabens bzw. anzusetzender Betriebsgewinn (XX %)	EUR
zu berücksichtigende zuwendungsfähige Ausgaben	59.690,40 EUR
Fördersatz	90,00 %
Abzüge	EUR
Zuwendung	53.721,36 EUR

Für die Finanzierung des Vorhabens gilt folgende Finanzierungsübersicht:

Finanzierungsbestandteil	Betrag in EUR
Eigenmittel – kommunal	5.969,04
Zuwendung	53.721,36
Gesamtfinanzierung	59.690,40

VI. Auszahlung der Zuwendung

1. Die bewilligte Zuwendung steht dem Zuwendungsempfänger wie folgt zur Verfügung:
 - aus Mitteln für 2022, abrufbar bis zum 31.12.2022mit einem Betrag von 53.721,36 EUR
2. Abweichungen, die sich in Bezug auf eine zeitliche Verschiebung des Zuwendungsbedarfes ergeben, sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Unter Angabe von Gründen kann eine Änderung der Mittelbereitstellung beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf Veränderung der Mittelfälligkeit besteht nicht.
3. Die Zuwendung kann unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen erst ausgezahlt werden, wenn dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Der Bescheid wird einen Monat nach Bekanntgabe bestandskräftig, wenn kein Widerspruch beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern erhoben wird. Die Bestandskraft kann sofort herbeigeführt werden, indem Sie entsprechend des anliegenden Vordrucks Empfangsbestätigung/Rechtsbehelfsverzichtserklärung auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten.
4. Die Zuwendung darf abweichend von den Allgemeinen Nebenbestimmungen nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie für bereits bezahlte Rechnungen benötigt wird (Erstattungsprinzip).
5. Mit **jeder** Mittelanforderung müssen nachfolgende Unterlagen vorgelegt werden:
 - Vordruck „Mittelanforderung“ mit der Anlage „Einzelaufstellung“,
 - abweichend von Nummer 6.5 ANBest-K alle der Mittelanforderung zugehörigen Rechnungen und Buchungsbelege (z. B. Kontoauszüge) in Kopie
6. Spätestens mit der **ersten** Mittelanforderung müssen nachfolgende weitere Unterlagen vorgelegt werden:
 - ausgefüllter und unterschriebener Vordruck „Empfangsbestätigung/Rechtsbehelfsverzichtserklärung“
 - Bauaufsichtliche Genehmigung nach § 10 StrWG M-V

Die Auszahlung erfolgt unter Berücksichtigung der (anteilig) von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzurechnenden Positionen gemäß Nummer IV. des Zuwendungsbescheides sowie der neben der Zuwendung einzusetzenden Deckungsmittel gemäß der Darstellung unter Nummer V. des Zuwendungsbescheides.
7. Sicherheitseinbehalte sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie § 17 Abs. 6 VOB/B entsprechen.
8. Es bleibt vorbehalten, die Auszahlung der Zuwendung von der Vorlage weiterer Nachweise abhängig zu machen. Weitere notwendige Unterlagen bzw. Auskünfte zur Bearbeitung der Mittelanforderung sind auf Anforderung beizubringen.

VII. Allgemeine Nebenbestimmungen

Die als Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen an kommunale Körperschaften (ANBest-K) und Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) in der jeweils gültigen Fassung sind verbindlicher Bestandteil dieses Bescheides, soweit nicht in diesem Bescheid etwas anderes festgelegt ist.

VIII. Besondere Nebenbestimmungen

1. Die noch nachzureichende Bauaufsichtliche Genehmigung nach § 10 StrWG M-V wird mit Eingang Bestandteil dieses Zuwendungsbescheids.
2. Die Mitteilungspflicht gemäß Nr. 5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen besteht für den Bewilligungszeitraum und den Zeitraum der Zweckbindung.
3. Bei der Vergabe von Aufträgen ist Nummer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zu beachten. Soweit Sie aufgrund anderweitiger Bestimmungen zur Einhaltung von Vergabevorschriften verpflichtet sind, bleiben diese Bestimmungen unberührt und sind weiterhin durch Sie anzuwenden. Zur Information erhalten Sie die beigefügte Übersicht zur Vergabe öffentlicher Aufträge. Die in der Übersicht bezeichneten Merkblätter M1-M9 finden Sie auf <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/Kommunales/> unter Publikationen und Dokumente.
4. Die Abtretung oder Verpfändung des Anspruchs auf Fördermittel an Dritte ist ausgeschlossen.
5. Das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V, der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern sind berechtigt, die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung und die Verwendung der Zuwendung beim Zuwendungsempfänger zu prüfen bzw. durch Beauftragte prüfen zu lassen. Sie sind verpflichtet, den prüfenden Institutionen die für die Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen bereitzustellen sowie das Betreten aller Räumlichkeiten und Grundstücke zu ermöglichen.
6. Es bleibt vorbehalten, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen, wenn über Ihr Vermögen die Eröffnung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung (InsO) beantragt, ein Verfahren nach der InsO eröffnet bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder wenn eine außergerichtliche Einigung zur Schuldenbereinigung im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO betrieben wird.
7. Ungeachtet sonstiger Widerrufsgründe gemäß § 49 VwVfG M-V wird der Widerruf des Zuwendungsbescheides insoweit vorbehalten, dass die Förderung aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise eingestellt werden kann. Ein auf dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Landesmitteln basierender Widerruf wird nicht bei bereits begonnenen Vorhaben erfolgen und sich zudem nicht auf die Teile einer Zuwendung erstrecken, für die ein Zuwendungsempfänger im Vertrauen auf den Bestand des Zuwendungsbescheids Rechtsverpflichtungen eingegangen ist.
8. Es bleibt vorbehalten, die mit diesem Bescheid erteilten Nebenbestimmungen bei Erfordernis zu ändern, zu ergänzen oder nachträglich weitere Nebenbestimmungen aufzunehmen.
9. Mit dem Antrag vom 12.10.2021 wurde ein Zuwendungsbetrag i. H. v. 54.000,00 EUR beantragt. Im Hinblick auf den auf Seite 1 des Bescheides festgesetzten Zuwendungsbetrag i. H. v. 53.721,36 EUR wird der Antrag in Höhe eines Differenzbetrages i. H. v. 278,64 EUR abgelehnt. Grund: Durch die Koalitionäre des Landtages Mecklenburg-Vorpommern erfolgte eine Mittelfreigabe von max. 54.000,00 EUR für das beantragte Vorhaben. Von den geplanten Gesamtausgaben, die auf dem Kostenangebot vom 07.09.2021 beruhen, sind 10% der Gesamtfinanzierung laut den der Förderung zu Grunde liegenden Fördergrundsätzen vom Antragsteller selbst aufzubringen.

IX. Nachweis der Verwendung

Der Nachweis der Verwendung richtet sich nach den Vorgaben der Allgemeinen Nebenbestimmungen.

Der Verwendungsnachweis ist auf dem entsprechenden Vordruck zu führen. Ergänzend zu den Allgemeinen Nebenbestimmungen gelten die mit den Mittelanforderungen eingereichten Einzelaufstellungen als Bestandteile des Verwendungsnachweises.

Dem Sachbericht ist eine Fotodokumentation beizufügen.

Die Dokumentation der durchgeführten Vergabeverfahren ist nur auf Anforderung einzureichen. Für Vergabeverfahren mit Werten unterhalb der Schwellenwerte für die Durchführung europaweiter Vergabeverfahren ist der beigefügte Vordruck „Dokumentation des Vergabeverfahrens – M2“ zu verwenden.

X. Subventionserheblichkeit der Angaben

Es wird auf die in Ihrem Antrag benannten subventionserheblichen Tatsachen sowie die Subventionserheblichkeit Ihrer Angaben verwiesen. Ihnen obliegt die Mitteilungspflicht nach § 3 Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen i. V. m. § 1 Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Subventionsgesetz). Änderungen von subventionserheblichen Tatsachen sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Nach § 263 StGB (Betrug) und gegebenenfalls § 264 StGB (Subventionsbetrug) macht sich u. a. derjenige strafbar, der unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn vorteilhaft sind. Strafbar macht sich auch, wer gegen die ihm auferlegten Mitteilungspflichten verstößt.

XI. Transparenz- und Datenschutzhinweise

Alle Angaben zum Umgang mit personenbezogenen Daten enthält das Hinweisblatt zum Datenschutz mit Informationen nach Art. 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale, Werkstraße 213, 19061 Schwerin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Mayer



Martin Krause

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen an kommunale Körperschaften (ANBest-K)/ Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)
- Vordruck „Empfangsbestätigung/Rechtsbehelfsverzichtserklärung“
- Vordruck „Mittelanforderung“ mit der Anlage „Einzelaufstellung“
- Vordruck „Verwendungsnachweis“
- Vordruck „Datenschutzhinweise“
- Übersicht zur Vergabe öffentlicher Aufträge
- Vordruck „Dokumentation des Vergabeverfahrens – M2“